



Ohnmaßgebliches Bedencken

und aus denen obnleugbaren

Reichs-Gesen

hergenommener furzer

jedoch gründlicher Beweiß:

Daß bas lettere

Verfahren des Meichs Soff : Maths

res agitur petisangeles ged roximus ardet.

der jezigen öffentlichen Unruhen nicht allein gant illegal, Reichs, Conflitutions-widrig,

mithin ungültig, sondern auch benen gesamten Ständen des Reichs præjudicirlich sen

bergeffalt,

daß Sie ben der geringften dermahligen Nachgiebigkeit und verabfaumender gemeinschaffelichen Vertheldigung

Threr

dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffes nen Berechtigungen Gefahr lauffen,

ihre fo theuer erworbene und dermalen in letten Zügen liegende

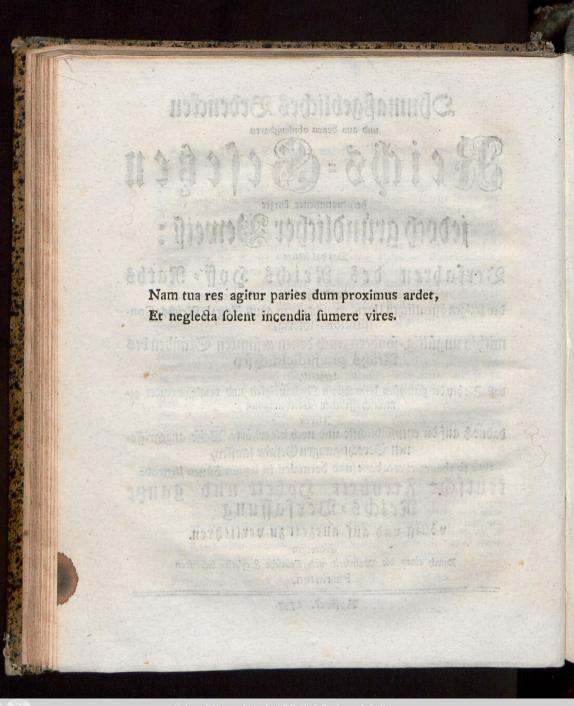
teutsche Frenheit Hoheit und gange Reichs : Verfassung

vollig und auf allezeit zu verliehren.

Entworffen

Durch einen die Wahrheit und Teutsche Freyheit liebenden Patrioten.

Rostock. 1757.





gi behangen permigter bid eine mengundet ig

Drung wint ber Reicht Dol Han feine imige Procedur de fallo

s hat der Kanserliche Reichs-Hof-Rath unterm

13. Sept. und 9. Octobr. 1756. wegen des, zwischen Gr. Majestät, der Kanserin-Königin von Ungarn und Bohmen, und Gr. Königl. Majestät von Pohlen, als

Chur: Fürsten von Sachsen, sodann Sr. Königl. Majestät in Preussen, entstandenen Krieges, zwen Conclusa, Reichs fündiger massen, erges hen lassen, wodurch Se. Königl. Majestät in Preussen zum Reichs Feind erkläret, und gegen Allerhöchstdieselbe Avocatoria und Excitatoria erfannt worden.

mie fest, mach febesimahilger Congenz bes Rauferl, Safes ergeben

Der hauptsächliche Umstand, worauf es hierben ankommte besteiche unter andern darin, daß der Kanserliche Reichs "Hof: Rath gedachte A 2 Con-

Conclusa, ohne Vorwissen und Einwilligung ber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ergehen lassen, und darinnen, absque prævia ulla forma processus Comitialis, den Anfang ab executione gemacht habe.

§. 3.

Ben folder ber Sachen Beschaffenheit ift es fein Bunder, daß ganz Teutschland, und insonderheit die sämtlichen Stande des Reichs, sehr aufmerksam hierüber zu senn Ursache haben.

§. 4.

Denn, wenn ber Reichs-Hof-Nath seine jetige Procedur de facto zu behaupten vermögte, daß nemlich derselbe die Macht und Gewalt ausüben dörfte, Sr. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Chur-Fürsten, ohne Zuziehung der sämtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren, und zugleich, vermittelst Erkennung und Aussertigung der Avocatorien und Excitatorien, absque ulla forma processus ab executione den Ansang zu machen;

So ist ohnstreitig, daß er auch kunftighin, zu einer andern Zeit und Gelegenheit, eben dergleichen Conclusa gegen die Könige von Große Brittannien, von Schweden, von Dannemarck, und überhaupt gegen alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, eadem facilitate, wie jeso, nach jedesmahliger Convenienz des Kauserl. Poses ergehen lassen könne, und möge.

5. 5.

6. 5.

Allein wie missich es alsbenn mit der teutschen Frenheit, Hoheit, und der ganzen Reichs-Verfassung aussehen wurde, folches ift gar leicht zu begreifen.

Folglich involviren mehr gedachte Reichs Dof Raths Conclusa nicht allein ein gravamen particulare, in Ansehung Sr. Königl. Majestät in Preussen, sondern vornehmlich ein gravamen commune aller Stände des Reichs, ohne Ausnahme, sie mögen Catholisch, oder Evangelisch senn.

s. 6.

Die Begebenheit, um einen Reichs-Stand zum Reichs. Fried. Brescher, und zum Feind des Baterlandes zu erflären, ist fonder Zweifel eine ber wichtigsten und beträchtlichsten, welche sich jemahlen im Reich zutrasgen fan: Indem selbige eines Fürsten Land, Leute, Fürstenthum und Lehnschafft, ja Leib, und Shre betrifft.

5. 7.

Mithin erhellet hieraus, daß das gravamen commune, welches ber Kanserl. Reichs Dof Rath benen famtlichen Stånden des Reichs, obgedachter maßen, zugefüger hat, nicht etwa von einer schlechten, und geringen Gattung, sondern maximi momenti sepe.

.8 .8. als offerholdest gebachte Kans

Es ist Reichs.fundig, und, unter andern, aus des Henniges meditationibus ad Instrument, pac, Mantissa II, pag, 759. & seqq. mit mehrern zu ersehen, was der Kanserl. Reichs Dof Rath von langen Zeisten her, por unzählich viele Fehler sich habe zu Schulden kommen lassen:

Aber das gegenwärtige gravamen commune, daß der Reichs. Hof Rath sich unterstanden hat, Sr. Königl. Majestät in Preussen, ohne Rath, Wissen, und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs. Feind zu declariren, und zugleich ab executione anzusangen, die geschärssteste mandata avocatoria zu erkennen, und so fort auszusertigen, auch derseiben affigirung auf das hesstigste urgiren zu lassen, ist so important, und weit aussehend, daß es alle vorherges hende gravamina communia, & particularia, in einen Zusammenshang gesasset, weit übertrifft, und noch kein Exempel vorhanden ist, daß der Reichs. Hof. Rath, seit der Zeit, da die Stände des Reichs an der Reichs. Regierung mit Theil haben, sich jemahlen so sehr vergessen haben solle.

S. 9.

Dannenhero halt man sich vor gesichert, es werden Se. Kanserl. Majestät, und selbst dero Gemahlin der Kanserin-Königin Majestät hiers nechst, wann sie zuvorderst, nach dero sonst Weltbekannten hohen penetration, und æquanimität, das mehr gemeldte gravamen commune omnium statuum imperii mit einer Gelassenheit des Gemüths gründslich einzusehen, und zu betrachten geruhen wolten, das enorme Reichse Constitutions-widrige Versahren des Reichse Hof-Kaths um so mehr allergerechtest erkennen, und misbilligen, als allerhöchst-gedachte Kansserin-Königin schon selber in fast eben demselben Casu sich befunden haben.

g. 10.

S. 10.

Denn es ist jedermanniglich bekannt, welcher gestalt der Kanserins Konigin Majestät mit Weiland Kansers Carl VII. Majestät, glorwurs bigsten Andenkens, in Krieg verwickelt gewesen.

Es ift ferner bekannt, bag ber bamalige Reichs Dof Rath, eben bie Macht und bas Recht gehabt hat / als ber jegige.

Wann nun der vormahlige Reichs Dof-Rath sich hatte bengehen lassen wollen, Allerhöchste gedachte Er. Majestät ohne Vorwissen und Einwilligung derer sämtlichen Chursürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zur Reichs-Feindin zu declariren, und ohne einige Form eines processus, mit der Execution den Ansang zu machen: mithin ohne Ansand avocatoria und excitatoria, in denen geschärsstessen Terminis zu erkennen, aussertigen, und publiciren zu lassen;

So wird wohl niemand in Abrede stellen, daß Allerhöchste Dieselbe, gegen ein solches ungerechtes, zudringliches, und eigenmächtiges Reichsse Constitutions-widriges Verfahren des vormahligen Reichs Sof Raths, dero allergerechteste indignation an Tag zu legen die gröffeste Ursach ges habt hatten.

Gleichwie aber die naturliche Rechts Regul mit sich bringet: quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur;

So werben auch Se Rayferl. Majeståt, und dero Gemahlin der Ranserin-Königin Majeståt, anjezo Sr. Königl. Majeståt in Preussen, so wenig, als dero übrigen höchst und hohen Herren Reichs-Mitständen, samt und sonders im geringsten verdencken, wenn sie dieses höchstwichtige Reichs-

Reichs Geschäffte ber dijudicatur bes Kanserl. Reichs Jos-Raths keines, wegen unterwersen können, sondern ex forma reipublicæ, nach dem Exempel dero Borfahren, ohnwidersprechlich befugt sind, gegen das offenbahre Reichs « Constitutions - widrige Bersahren des gedachten Reichs » Pos-Raths, die ernste nachdrücklichste remedur, und Ahndung vorzusehren, damit Sie durch das intendirende Præjuditz in ihren Hocheiten und Rechten nicht irreparabiliter verfürzet, noch durch einiges Nachsehen ben der spätesten Nachwelt, responsable gemacht werden möchten.

S. 11.

Dieses alles ift in benen Reichs-Gesetzen auf eine ganz flare und incontestable Weise gegründet.

Solchemnach haben Se. Kanserl. Majestät in Dero Wahl: Capitulation art. IV. §. 1. ausdrücklich versprochen: "Daß Sie in allen "Berathschlagungen über die Reichse Geschäfte, insunderheit diese "nige, welche in dem Instrumento pacis nahmentlich exprimiret, "und dergleichen, die Chur Kürsten, Kürsten und Stände des "Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und NB. ohne "derselben Reichstägige steve Beystimmung in selbigen Dingen "nichts sürnehmen noch gestatten wollen.

Mun find in dem Instrumento pacis Westphalicæ Art. VIII. S. Gaudeant, 2. unter denenjenigen Reichs Geschäften, welche ad jura Comitiorum, und nicht vor dem Kanserl. Reichs Hof-Rath gehören, insonderheit solche exprimiret, welche von dem Jure belli, pacis & fæderum abhangen: So, daß kein Reichs Krieg beschlossen, und veste gesetzet, noch ein

ein Reichs. Stand fur einen Fried. Brecher, Stohrer ber Rube, ober fur einen Feind des Teutschen Reichs erklaret werden fan, als von der allgei meinen Reichse Versammlung.

dahin ausbrücklich reffringiret "bal folde Cinvilligung zu gelegelter

Seit, and Mahl att, und Took auf siere Collegial. Zustiniume. In eilenden Fallen wird nach vor allegirter Bahl Capitulation §. 2.67 undated gruppel didition il accience maintage and use

"jum wenigsten deren sämtlichen Chur Sürsten, Vorwissen, "Rath, und Einwilligung erfordert, wo demnechft gleichwohlen, "und fo balben mit gefammten Reich die Gebuhr gu beobachten.

med dan , dillunated din gulle foot addise mediligian ?, mo@ So gar barf ber Ranfer, was bie connexa, & accessoria belli, als Werbungen, Durchzüge, Einquartirungen 2c. betrifft, ohne Dors wiffen, und Bewilligung derer gesammten Chur Surften, Surften und Standen des Reichs, nichts beschlieffen, noch verordnen.

Die Mitte und Ober Aldie Cachen keineswares zur deallion überfalt Instrum. pac. Westphal. art. VIII. §. gaudeant. 2. in verbis: delectus, aut bospitationes militum instituenda, Meuefter Wahl = Capitul, art. IV. S. 7. 8. & 9.

sind olice Rorelfins Roch was Braillianna bes

middle Start in 18 1 18 114. mid & Shire . Lode Wenn auch ferner in folden Fallen, wo publica falus & utilitas eine mehrere Beschieunigung erforderte, aller Churfurften, fammtliche Eine

Einwilligung für hinlänglich gehalten wird; So ist doch selbige nach der

Wahl : Capitul. Art. VI. S. 2.

dahin ausdrücklich restringirer "daß solche Einwilligung zu gelegener "Zeit, und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammens "funstt und NB. nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man "zu einer gemeinen Reichs Berathschlagung kommen könne, wie "sonssen NB. in allen andern des Reichs Sicherheit und statum "publidum concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser "zullodt erlanget werden solle.

§. 15.

Dem Kanserlichen Reichs Hof Rath sind bekanntlich, nach dem Instrum pacis Westphal, art. VIII.

g. habeantur. 3. Neuester Wahl Capitul, art. XX. per tor.

die Achts, und Ober-Achts. Sachen keinesweges zur decision überlaßsen, sondern "es soll hinführer niemand hohen oder niedern Standes, "Chur-Fürst, Fürst, oder Stand, oder Anderer, NB. ohne "rechtmäßig und genugsame Ursache, auch ungehörer, "und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des "heil. Reichs Schur-Fürsten, Fürsten und Ständen "in die Acht oder Ober, Acht gethan, gebracht, und erkläret "werden.

5. 16.

andled me degianfenn dem refrem S. 16. Tog edding med nor elde dan

Widrigenfals wurden die Chur-Fürsten, Fürsten amb Stände des Reichs deterioris conditionis als die Nobiles Poloniæ senn, wie soloches ad hanc materiam der Nitsch in Observat.

ad Capitulat. Carol. VI. Art. XX.

mit mehreren angeführet hat.

Illein, es verfieher fid, baf felde Avocatoria anderer Ceffair nicht frat haben, als prævia co. 711. . Lancone cum tenerii senit der

Aus diesem allen ift also zur Gnüge zu erkennen, bag ber Ranserl. Reichs Spf-Rath schlechterdings unbefugt, und incompetent sen, über die Frage zu urtheilen: Ob jemand für einen Reichs-Feind zu halten, und zu erklären sen, oder nicht?

Um des willen ist es dem ganzen Reichs Fürsten Stand verächtlich und verkleinerlich, auch desselben Hoheit und Würde hochst præjudicirlich, daß, dem allen ohngeachtet mehrgemeldter Reichs Hof Rath sich so weit vergangen hat, Se. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Chur Fürsten des Reichs, zum Reichs Jeind zu declariren.

J. 18.

Es ist zwar andem, daß der Kapser nach denen Reichs/Abschieden de anno 1544. §. 72. & seq. und

vom Jahr 1555. §. 43. feq.

berechtiget sey, wiber die Reichs-Glieber und Vafallen, wie auch eigene Landsassen, Vafallen und Unterthanen, welche in Krieges-Diensten teutsscher Reichs-Feinden sich befinden, Mandata, Avocatoria zu erkennen, 28 2 und

und folche von dem Reichs Sof Rath entwerfen und ausfertigen zu laffen. Wie davon ben gening auffahre da da dan den Bellen der

Pfeffinger, ad Vitriar, lib. III, tit, 2, §. 26. lit, C. pag, 130. leqq.

mit mehreren angeführer bat.

viele Exempla angeführet find.

Allein, es verstehet sich, daß solche Avocatoria anderer Gestalt nicht statt haben, als prævia communicatione cum Imperii Statibus.

Idem ad Vitriar. lib. III. tit, 19. §. 82. lit. C. pag. 66.

§. 19.

Folglich muß als eine Conditio fine qua non voraus gehen', und haben die avocatoria sonst feinesweges statt, sondern sind eigenmächtig, judringlich, und Reichs. Constitutions-widrig, dis vorher jemand von der allgemeinen Reichs. Versammlung, cum plenaria causa cognitione, auf eine Solenne Art und Weise, zum Reichs. Feind erkläret worden.

endligifdlesenine mart from a 6. 20.

11m so weniger kan ber Kansert. Reichs Hof Rath hierüber, und über die causas belli offensivi, & defensivi cognosciren, als sonsten erstaunlich gefährliche Folgen daraus erwachsen musten, wenn bieses Reichs Gericht jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der allgemeinen Reichs

Reichs - Berfammlung jum Reichs - Feind declariren , und folcher gefalt das gange Reich in die schwerefte unnothige Rriege, nach feinen befannten parthenischen, und von dem Winf des Ranferl. Ministerii lediglich abhangenden Erfentniffen, willführlich verwickeln fonnte.

and applied the first from Maille 2007, Math. and other parties and

wind . maaidhin chart gie , m S. 21, and wein't globellen dit er Nach ber Kanserl. Wahl Capitulat.

art. XVI. 6. 12. & 14. in fin.

iff zwar ausbrudlich verbothen, daß die Kanferlichen Rathe und Minifri in die Reichs Sofe Raths Sachen fich nicht mischen follen;

Allein es ift im Wegentheil Reichsfundig, wie wenig biefer Articul befolgt werde, fo daß ber Reiche Sof-Rath, durch feine offenbare dependenz von dem Kanferlichen Minifterio fo gar in benen Sachen, worinnen feine Jurisdiction fonften noch fundirt ift, fich fuspedt machet, und badurch so viele Recursus ad comitia selbst veranlasset.

radioni ansionantino de com \$, 22. Gnug aber, bag ber Reichs Sof Rath in Reiche Rriege Cachen gar feine Jurischetion habe , und , ob deducirter maffen , niemanden Bum Reichs . Feind declariren fonne , fondern folche Erfentniffe ledige lich von ber allgemeinen Reichs - Berfammlung erwarten muffe.

Da zumahlen bem Reichs : Sof- Rath nach ber 28abl : Capitulat, art, XII. S. 4.

23 3

mit

mit deutlichen Worten untersaget ift, "daß er keinesweges in die innere "Kriegs Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Beichsackaffen "Hand einschlagen, darüber auf einigerlen Weise erkennen oder wohl "gar processe ausgehen lassen solle.

Wie viel weniger kan dem Neichs Dof. Nath verstattet werden, daß er sich in Neichs Kriegs Sachen mischen, die Hand einschlagen, darüs ber erkennen, und so gar den mächtigsten Chur Fürsten des Neichs, ohnne Vorwissen, Nath und Bewilligung derer übrigen sämtlichen Chur Fürsten, Fürsten und Ständen, absque ulla causæ cognitione, zum Neichöseind einseitig, und eigenmächtig declariren, und solcher gestalt, contra honorem, & respectum omnium Statuum Imperii, in Der roselben vornehmstes Jus Majestaticum, de cognoscendo super bello Imperii, illudque decernendo, die allerempsindlichste Eingriffe thun dörste.

wifeliamo fel \$. 23.0 bs an mond while or me ded

Allbieweilen nun der Reichs Hof Rath, durch ein solches neuerliches unerhörtes Verfahren, denen Reichs Constitutionen, insonders heit dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen Kanserl. Wahls Capitulationen, welche alle hierunter einstimmig sind, schnur gerade entgegen gehandelt, und durch gedachte seine Contraventiones und Violationes legum imperii die Schrancken seines Amts, und der von dem Kanser und dem Reich ihm vorgeschriebenen Justitz-Ordnungen, so sehr weit überschritten hat, daß sein Verfahren schlechterdings unleis dentlich, null und nichtig ist; So sind die Reichs. Stände keineswes ges ges verbunden, dasselbe zu befolgen, noch die unstatthafte Avocatoria in ihren Territoriis zu affigiren, und zu publiciren.

§. 24.

Se. Kanserl. Majestät haben selbst bergleichen Reichs-Constitutions- widriges illegales, und unformliches Verfahren des Reichs-Hof-Naths, sonderlich in Achts und Ober-Achts-Sachen, nach Dero

2Bahl = Capitulat, art. II. & art. XX. §. 10.

ohnehin schon mit denen flaresten und nachbrücklichsten Worten für und gultig, und unverbindlich erkannt.

Auch ift ben folderlen ungerechten Proceduren des Neiche Sof-Mathe nicht allein denen Neiche Standen zugestanden und eingeraumet, baß sie zu pariren nicht schuldig sind:

Capitular, Joseph. I.

Art. 7. in fin. Art. 17. in fin. & 37. circa fin.

Sondern Allerhöchst. gedachte Se. Kanserl. Majestät haben auch, nach Dero

28ahl Capitulat. art. XXIV. §. 4.

versprochen, ben Reichs Hof-Rath beshalb zu corrigiren, und gegen benselben die gebührende Romedur vorzufehren.

5. 25.

25.

siroterova stipotrofinu sie des. 25. des un adelled medenden sen

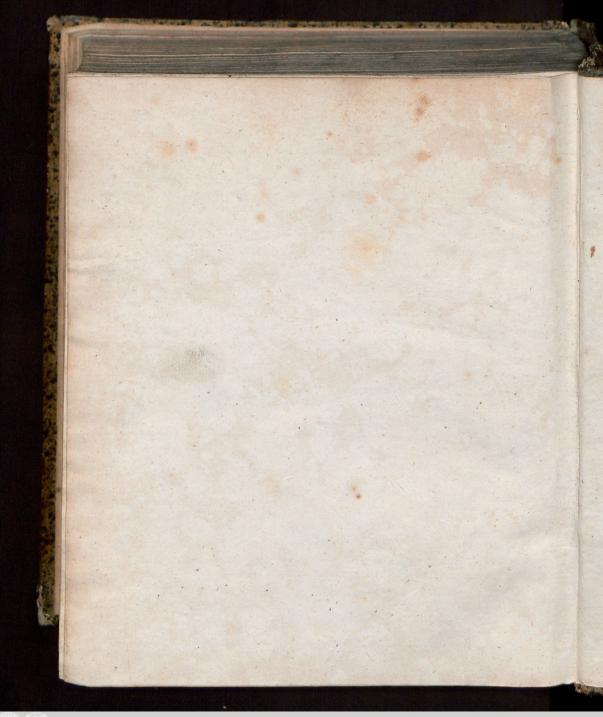
Ben solchen Umständen ist kein Zweifel, es werde die allgemeine Reichs. Versammlung, und ein jeder Reichs. Stand insbesondere hochserleuchtet, einsehen, wie höchstnöthig es sen, daß das gegenwärtige höchstwichtige Gravamen commune omnium Statuum aus dem Grunde gehoben, und die obgedachte Neichs. Constitutions-widrige Neichs Hoft Naths. Conclusa vom 13. Sept. und 9. Octobr. 1756. vor allen Dingen für null und nichtig declariret, auch zugleich gegen den Neichs. Dof Nath, welcher hierunter wider seine dem Kauser, und dem Neich geleistete Psichsten offenbarlich gehandelt hat, die gebührend ernst nachdrückliche Ahnsdung vorgesehret, mithin solchergestalt die so theuer erwordene Teutsche Frenheit, Hoheit, und ganze Neichs. Verfassung in ausrechtem Stande erhalten werden mögte.



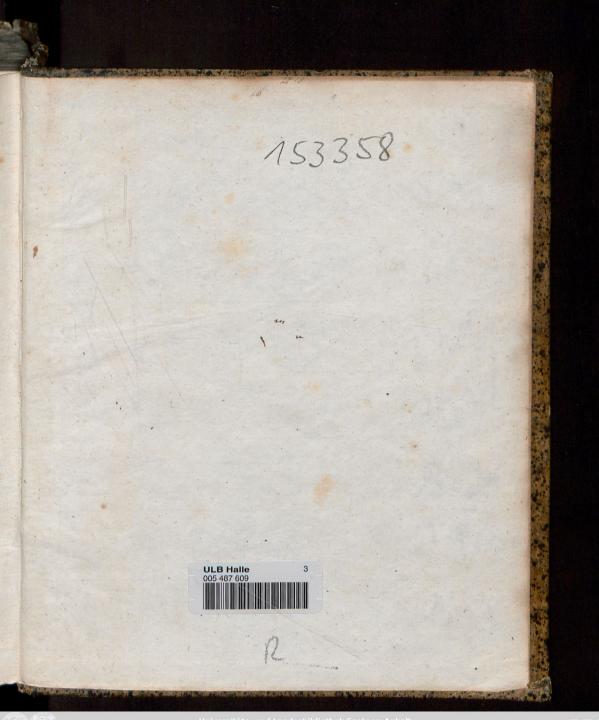
benielben bie gebutrende Remedier vorzulligtette,







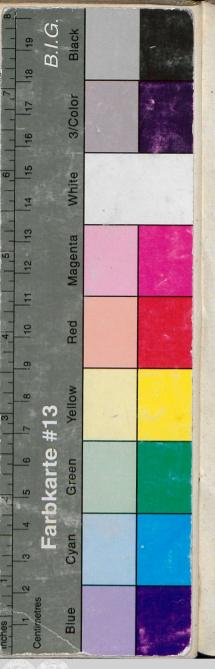












Ohnmaßgebliches Bedencken

und aus denen ohnleugbaren

Reichs-Gefeßen

hergenommener kurzer

jedoch gründlicher Beweiß:

Daß bas lettere

Verfahren des Meichs Hoff : Maths

Jam too res agitur petishen Belegenheiten rutige erdet.

der jezigen öffentlichen Unruhen nicht allein gantz illegal, Reichs, Conftirutions-widrig,

mithin ungültig, sondern auch benen gesamten Ständen des Reichs præjudicirlich sen

bergeffalt,

daß Sie ben der geringften dermahligen Rachgiebigkeit und verabfaumender ges meinschafftlichen Bertheidigung

Ibrer

dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffes nen Berechtigungen Gefahr lauffen,

ihre so theuer erworbene und dermalen in letzen Zügen liegende teutsche Frenheit Hoheit und gange Neichs: Verfassung

vollig und auf allezeit zu verliehren.

Entworffen

Durch einen die Wahrheits und Teutsche Freyheits liebenden Patrioten.

Rostock. 1757.